

Information für Eltern und Fachpersonen: Kindergartenentritt

Mit dem Kindergarten beginnt die Schulzeit. Kinder treten in den Kindergarten ein, wenn sie bis zum 31. Juli des Jahres das vierte Lebensjahr vollendet haben. Der Besuch des Kindergartens während zwei Jahren ist obligatorisch. Die Eltern werden bis Ende Mai schriftlich informiert, welchen Kindergarten ihr Kind besuchen wird. Das Schuljahr beginnt jeweils am Montag der 33. Kalenderwoche.

Eine Rückstellung vom Kindergartenentritt ist nur im Ausnahmefall möglich.

(vgl. dazu Kindergarten.stadt.sg.ch).

Änderung des Zeitpunkts des Kindergartenentritts

Antrag auf Rückstellung vom Kindergartenentritt:

Eine Rückstellung vom Kindergartenentritt ist nur im Ausnahmefall möglich. Eltern können einen Antrag auf Rückstellung vom Kindergartenentritt um ein Jahr zu Händen der Schulgemeinde stellen. Die zuständige Schulbehörde in der Stadt St.Gallen (Schule und Musik, Wassergasse 23, 9001 St.Gallen, Tel. 071 224 53 11) benötigt mit dem Antrag der Eltern eine Beurteilung durch die Kinderärztin bzw. den Kinderarzt. Der Schulbehörde steht es frei den Schulärztlichen Dienst der Stadt St.Gallen zur Beurteilung beizuziehen.

Vorzeitiger Eintritt in den Kindergarten

Der vorzeitige Eintritt in den 1. Kindergarten für Kinder, die zum 31.7. eines Jahres das 4. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist im Kanton St.Gallen nicht möglich.

Gestaffelter Kindergartenentritt bei Fragen zur «sozialen Reife»:

Die Präsenzzeit im Kindergarten ist von 8.00 – 11.40 Uhr im 1. Kindergartenjahr. Die Eltern können ihr Kind im ersten Kindergartenjahr semesterweise für die erste Morgenlektion abmelden.

Stellen sich Eltern oder Fachpersonen die Frage, ob ein Kind Schwierigkeiten mit dem Übergang in die feste Morgen- und Wochenstruktur des 1. Kindergartenjahres hat, informieren sie sich bitte bei der zuständigen Schulleitung über die Möglichkeit reduzierter Kindergartenzeiten. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Schulbehörde (Schule und Musik, Wassergasse 23, 9001 St.Gallen, Tel. 071 224 53 11).

Schulpsychologische Beratung / Abklärung bei Fragen nach auffallend grossem Entwicklungsrückstand eines Kindes:

Stellen sich Eltern oder Fachpersonen aufgrund ihrer Beobachtungen die Frage, ob bei einem Kind eine erhebliche Entwicklungsverzögerung vorliegt, können sie sich an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Bei einer allgemeinen Entwicklungsabklärung schauen wir mit Ihnen zusammen, ob eine Rückstellung vom Kindergarten mit begleitender heilpädagogischer Frühförderung oder eine Einschulung in den Kindergarten mit begleitender heilpädagogischer Unterstützung für ihr Kind eine notwendige und hilfreiche Unterstützung sein könnte.